

Satzung der Wirtschaftsjunioren Aschaffenburg

Präambel

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 12.01.2023. Mit dieser Satzung werden die „Wirtschaftsjunioren bei der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg“ von einem n.e.V. zu einem e.V., den „Wirtschaftsjunioren Aschaffenburg e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt die Bezeichnung „Wirtschaftsjunioren Aschaffenburg e. V.“ (nachfolgend: „WJ Aschaffenburg“).
- (2) Sitz der WJ Aschaffenburg ist Aschaffenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Die WJ Aschaffenburg wollen
 - junge Führungskräfte der Wirtschaft zusammenführen, um ihnen die Möglichkeit zum Erfahrungs- und Gedankenaustausch untereinander und mit den Wirtschaftsjunioren aus anderen Kreisen zu geben;
 - die Interessen der gewerbetreibenden Mitglieder branchenübergreifend wahrnehmen und fördern;
 - für Wahrung von Anstand und Sitte der ehrbaren Kaufleute wirken;
 - junge Führungskräfte dazu befähigen, den Standpunkt und die Interessen der gewerblichen Wirtschaft einzeln oder auch als Kreis zu vertreten und die Mitarbeit des Einzelnen in den Selbstverwaltungsorganen der Wirtschaft fördern;
 - das Bewusstsein und die Verantwortung des Unternehmers und der Führungs- und Führungsnachwuchskräfte gegenüber der gewerblichen Wirtschaft und der Gesellschaft vertiefen.
- (2) ¹Die WJ Aschaffenburg sind Mitglied des Wirtschaftsjunioren Landesverbandes Wirtschaftsjunioren Bayern e.V. ²Die WJ Aschaffenburg sind weiterhin Mitglied des Wirtschaftsjunioren Deutschland e.V. („WJD“). ³WJD ist seinerseits Mitglied im Weltverband „Junior Chamber International“ („JCI“).
- (3) ¹Die WJ Aschaffenburg arbeiten mit der IHK Aschaffenburg zusammen. ²Die Mitglieder der WJ Aschaffenburg sind grundsätzlich bereit, sich in den Gremien der IHK Aschaffenburg ehrenamtlich zu engagieren.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann werden, wer ein gewerbliches Unternehmen als Inhaber oder Mitinhaber führt, Führungsaufgaben in einem gewerblich tätigen Unternehmen wahrnimmt oder für die Übernahme solcher Aufgaben herangebildet wird, das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die berufliche Tätigkeit innerhalb des Bezirks der IHK Aschaffenburg erfolgt.
- (2) Ergänzend können auch andere Personen, die den Zielsetzungen der WJ Aschaffenburg durch ihre Ausbildung oder berufliche Tätigkeit besonders nahe stehen oder deren Zweck fördern, ordentliches Mitglied werden.

(3) ¹Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist in Textform gemäß § 126b BGB an den Vorstand der WJ Aschaffenburg zu stellen. ²Vor der Aufnahme als Mitglied erhält der Antragsteller eine maximal 6-monatige Gastmitgliedschaft, die mit Ablauf automatisch endet. ³Während der Zeit der Gastmitgliedschaft ist das Mitglied auf Probe auf der Mitgliederversammlung weder stimm- noch antragsberechtigt. ⁴Spätestens nach Ablauf der Gastmitgliedschaft entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als Mitglied, sofern das Mitglied nicht bis 4 Wochen vor Ende der Gastmitgliedschaft schriftlich von seinem Aufnahmebegehren zurückgetreten ist.

(4) Die ordentliche Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme an Veranstaltungen der WJ Aschaffenburg.

(5) ¹Bei ordentlichen Mitgliedern, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, endet nach Ablauf des Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliedschaft. ²Mitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, gehören den WJ Aschaffenburg weiterhin als Fördermitglied an. ³Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in Organe der WJ Aschaffenburg, vor allem in den Vorstand, gewählt werden. ⁴Sofern sie vor Vollendung des 40. Lebensjahres bereits in ein Organ der WJ Aschaffenburg gewählt wurden, verbleiben sie Mitglied dieses Organs bis zum Ende ihrer Amtszeit, maximal jedoch nur bis zum Ende desjenigen Kalenderjahres, in dem sie das 40. Lebensjahr vollendet haben. ⁵Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

(6) ¹Fördermitglieder, die weiterhin den WJ Aschaffenburg als Fördergäste angehören möchten, können beim Vorstand der WJ Aschaffenburg einen schriftlichen Antrag auf Änderung der Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres stellen. ²Fördergäste können nur an Veranstaltungen der WJ Aschaffenburg teilnehmen. ³Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie Fördermitglieder.

(7) ¹Eine Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. ²Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei und altersungebunden. ³Ehrenmitglieder haben nach Vollendung des 40. Lebensjahres kein Stimmrecht und können in Organen des Vereins nicht tätig sein. ⁴Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres.

2. durch Tod des Mitglieds.

3. durch Ausschluss des Mitglieds.

(2) ¹Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- a) ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere gegen Bestimmungen dieser Satzung in schwerwiegender oder wiederholter Weise verstößt,
- b) ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der WJ Aschaffenburg schädigt,
- c) ein Mitglied seinen Beitrag trotz schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses nicht entrichtet.

²Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. ³Der Vorstand teilt dem Mitglied den Ausschluss schriftlich mit; der Ausschluss ist mit Bekanntgabe gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied wirksam.

§ 5 Organe; Vertretung der WJ Aschaffenburg

Organe der WJ Aschaffenburg sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentlichen Mitglieder der WJ Aschaffenburg bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl des Sprechers,
- c) die Wahl des stellvertretenden Sprechers,
- d) die Wahl des Kassenwarts,
- e) Satzungsänderungen,
- f) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
- g) die Entlastung des Vorstandes,
- h) die Bestellung der Kassenprüfer,
- i) weitere in dieser Satzung geregelte Fälle.

(3) Am Ende jedes Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt, bei der über die in Absatz 2 lit. a bis d und f bis h genannten Angelegenheiten entschieden wird.

(4) ¹Zur Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform gemäß § 126b BGB unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. ²Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. ³Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens drei Wochen vor der Sitzung dem Sprecher mitzuteilen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. ⁴Antragsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.

(5) Auf Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen; der Antrag muss in Textform gemäß § 126b BGB unter Angabe der Tagesordnungspunkte gestellt werden.

(6) ¹Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. ²Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder. ³Inhalt und Umfang der Satzungsänderung müssen in der Einladung in Textform gemäß § 126b BGB mitgeteilt werden.

(7) ¹Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. ²Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. ³Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. ⁴Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder beantragen eine geheime Abstimmung. ⁵Die Sitzungsleitung obliegt dem Sprecher, bei seiner Verhinderung dem stellvertretenden Sprecher.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen, das vom Sprecher und vom zu Beginn der Sitzung zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben ist.

(9) ¹Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen entscheiden und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an dem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben („virtuelle Mitgliederversammlung“). ²Das verwendete Medium, die für die Teilnahme erforderlichen Zugangsdaten und alle sonstigen Informationen, die die Mitglieder für die satzungsmäßige Ausübung ihrer Mitgliederrechte benötigen, sind den

Mitgliedern rechtzeitig mitzuteilen, so dass deren Teilnahme nicht unangemessen erschwert wird.³ Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimations-/Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.⁴ Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können.

⁵ Der Vorstand stellt sicher, dass

- a) durch wirksame Zugangsbeschränkungen nur Mitglieder und geladene Gäste teilnehmen können,
- b) es ein geeignetes Verfahren zur Überprüfung der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigung sowie zur Durchführung geheimer Beschlussfassungen gibt und
- c) einzelnen Mitgliedern, z.B. im Falle eines Stimmrechtsverbots nach § 34 BGB, zumindest für einzelne Beschlussgegenstände ein Mitstimmen verwehrt werden kann und Gäste zumindest zeitweise von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden können.

⁶ Eine Kombination einer Präsenz- und einer virtuellen Mitgliederversammlung („hybride Mitgliederversammlung“) ist zulässig.⁷ Bei hybriden Mitgliederversammlungen kann die Versammlungsleitung das Rede- und Antragsrecht auf physisch anwesende Mitglieder beschränken.

⁸ Diese Beschränkungen müssen schon mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

⁹ Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung die Vertretung einzelner Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation in der Teilnahme oder in der Wahrnehmung der Mitgliederrechte beeinträchtigt ist, soweit nicht die Beschlussfähigkeit entfällt.

§ 7 Vorstand

(1) ¹ Der Vorstand leitet die WJ Aschaffenburg und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. ² Der Vorstand besteht aus dem Sprecher, dem stellvertretenden Sprecher, einem Kassenwart und höchstens vier weiteren Mitgliedern. ³ Darüber hinaus gehört der Sprecher des Vorjahres dem Vorstand als Past Präsident für die Dauer eines Jahres an. ⁴ Wird der Sprecher erneut in den Vorstand gewählt, entfällt das Amt des Past Präsidenten.

(2) Wählbar in den Vorstand ist, wer zum Zeitpunkt seiner Wahl ordentliches Mitglied der WJ Aschaffenburg ist sowie bei Amtsantritt das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) ¹ Der Vorstand wird in einem eigenen Wahlgang in der Mitgliederversammlung gewählt. ² Gewählt ist, wer die (relative) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. ³ Bei Stimmgleichheit auf dem letzten verbleibenden Platz im Vorstand erfolgt für die Kandidaten mit den gleichen Stimmen, eine Stichwahl, wobei in der Stichwahl die Kandidaten gewählt sind, die die (relative) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen und den Vorstand mit sieben Mitgliedern komplementieren. ⁴ Der Sprecher, der stellvertretende Sprecher und der Kassenwart werden jeweils in einem eigenen Wahlgang in der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder ermittelt. ⁵ Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. ⁶ Erlangt kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen. ⁷ Für den Modus der Wahl gilt § 6 Absatz 7.

(4) ¹ Jedes Mitglied des Vorstands hat grundsätzlich eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. ² Nimmt ein Mitglied des Vorstands mehrere Funktionen wahr, hat es gleichwohl nur eine Stimme. ³ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers; enthält er sich der Stimme, gilt der Antrag als abgelehnt. ⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(5) ¹ Die Amtszeit für die Mitgliedschaft im Vorstand beträgt ein Geschäftsjahr. ² Ein Vorstandsmitglied kann für die Dauer eines Jahres ein-, maximal fünfmal in Folge wieder gewählt werden.

(6) Besteht der Vorstand durch Rücktritt eines oder mehrerer Mitglieder aus weniger als drei amtierenden Mitgliedern, so ist durch den Vorstand innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstands einzuberufen.

(7) Der für die WJ Aschaffenburg zuständige Mitarbeiter der IHK Aschaffenburg hat Rede und Antragsrecht im Vorstand.

(8) Scheidet der stellvertretende Sprecher oder der Kassenwart vorzeitig aus oder legt vor Beendigung seiner Amtszeit sein Amt nieder, so wählt der Vorstand für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger aus seiner Mitte.

§ 8 Sprecher

1)¹ Der Sprecher repräsentiert die WJ Aschaffenburg nach außen und leitet die Mitgliederversammlung, Veranstaltungen und Vorstandssitzung. ² Im Falle seiner Verhinderung kann er sich im Innenverhältnis durch den stellvertretenden Sprecher oder, wenn dieser verhindert ist, durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. ³ Im Innenverhältnis hat sich der Sprecher mit dem Vorstand abzustimmen.

(2) Scheidet der Sprecher vorzeitig aus oder legt vor Beendigung seiner Amtszeit sein Amt nieder, so wählt der Vorstand für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger aus seiner Mitte.

§ 9 Vertretung der WJ Aschaffenburg

¹ Die WJ Aschaffenburg werden durch den Sprecher und den stellvertretenden Sprecher gerichtlich und außergerichtlich vertreten. ² Der Sprecher und der stellvertretende Sprecher sind jeweils zur alleinigen Vertretung berechtigt.

§ 10 Beiträge

(1) ¹ Die WJ Aschaffenburg erheben von den ordentlichen Mitgliedern, den Fördermitgliedern und den Fördergästen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. ² Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Januar fällig. ³ Neu aufgenommene Mitglieder entrichten bei einem Eintritt in der ersten Jahreshälfte eines Kalenderjahres den vollen, ansonsten nur den halben Jahresbeitrag.

(2) Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden Beitragsanteile nicht zurückerstattet.

§ 11 Kassenführung

¹ Die Kassenführung obliegt dem Kassenwart. ² Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen. ³ Zwei durch die Mitgliederversammlung zu bestellende Kassenprüfer, die keine Vorstandsmitglieder sind, prüfen geschäftsjährlich die Kassenführung des Kassenworts. ⁴ Sie erstatten hierüber einmal jährlich in einer Mitgliederversammlung Bericht. ⁵ Dieser Bericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstands.

§ 12 Auflösung der WJ Aschaffenburg

(1) ¹ Die Auflösung der WJ Aschaffenburg kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. ² Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. ³ Die Ladungsfrist für diese zweite Versammlung beträgt zwei Wochen.

(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

(3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Sprecher und der stellvertretende Sprecher gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 16.05.2024 in Kraft.

Leitsätze

1. Wir sind der führende Wirtschaftsverband am bayrischen Untermain, unsere Mitglieder sind engagierte junge Führungskräfte und Unternehmer unter 40 Jahren.
2. Wir bieten ein starkes regionales Netzwerk als Basis für die persönliche und berufliche Weiterentwicklung.
3. Wir vertreten die Interessen der Wirtschaft und unserer Unternehmen und prägen ein positives Unternehmerbild.
4. Wir übernehmen gesellschaftliche Verantwortung durch persönliches Engagement und nachhaltiges Handeln.
5. Wir fördern junge Menschen und begeistern sie für das ehrbare Unternehmertum.